

# Vereinbarung über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen an den Kanton Solothurn und die in diesem Kanton gelegenen Gemeinden

---

## Parteien:

1. **Kanton Solothurn**, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

«Kanton»

2. **PostAuto Schweiz AG**, Belpstrasse 37, 3030 Bern

«PostAuto»

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	2
II.	Rückerstattungsbetrag.....	3
1.	Bemessungsgrundlagen.....	3
2.	Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre vor 2007.....	3
3.	Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2007 bis 2015.....	3
3.1	Im regionalen Personenverkehr (RPV).....	3
3.2	Im Auftragsverkehr (AT).....	3
3.3	Im Ortsverkehr (OV).....	4
4.	Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018.....	4
5.	Zins.....	4
III.	Wirkung der Rückerstattung.....	4
IV.	Vollzug der Rückerstattung und Organisatorisches.....	5
1.	Auszahlung des Rückerstattungsbetrags an den Kanton.....	5
2.	Rückführung vom Kanton an die Gemeinden.....	5
2.1	Allgemeines.....	5
2.2	Rückführung der Rückerstattungen an die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden.....	6
2.3	Rückführung der Rückerstattungen an die Gemeinden in allen anderen Fällen (insbesondere RPV).....	6
V.	Schlussbestimmungen.....	7
1.	Umfang der Vereinbarung, Änderungen und Unwirksamkeit.....	7
2.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	7

## I. Einleitung

- 1 Das BAV hat im Rahmen einer Revision zu den Leistungsverrechnungen bei PostAuto festgestellt, dass im Zeitraum von 2007 bis 2015 bei der Post im Geschäftsbereich PostAuto Abgeltungen bzw. Kosten und Erlöse umgebucht worden sind.
- 2 PostAuto hat sich bereit erklärt, alle von 2007 bis 2015 gemäss den Untersuchungen in Randziffer 8 hiernach umgebuchten Kosten und Erlöse («**Umbuchungen**») in den relevanten Sparten regionaler Personenverkehr («**RPV**»), Auftragsverkehr («**AT**» [Auftragstransporte], insbesondere Zürcher Verkehrsverbund [**ZVV**]) und Ortsverkehr («**OV**») an die öffentliche Hand zurückzuführen.
- 3 Zudem hat sich PostAuto bereit erklärt, einen Teil der RPV-, AT- und OV-Abgeltungen, welche für PostAuto-Verkehrsleistungen im Zeitraum von 2016 bis 2018 ausgerichtet wurden, an die öffentliche Hand zurückzuführen. Da PostAuto per 1. Januar 2016 umstrukturiert wurde und sich die konzerninterne Buchungs- und Verrechnungspraxis änderte, kann nicht auf Umbuchungen abgestellt werden, da in diesem Zeitraum keine solchen Umbuchungen erfolgten. Die Parteien sind daher übereingekommen, dass PostAuto für die Jahre ab 2016 bis zum Fahrplanwechsel 2018 den im RPV, AT und OV erzielten Gewinn an die Besteller zurückführt.
- 4 Die Rückerstattungen erfolgen grundsätzlich an die Körperschaften, welche die Abgeltungen ausgerichtet haben («**Rückerstattungsempfänger**»). Rückerstattungen von PostAuto an die Gemeinden werden an die jeweiligen Kantone, in welchen die Gemeinden liegen, ausgerichtet, wobei die Kantone die Rückführungen an die Gemeinden sicherstellen und mit diesen regeln.
- 5 Damit die geplanten Rückerstattungen auf einer genügenden rechtlichen Grundlage abgewickelt werden können, ist es notwendig, dass die zur Entgegennahme der Rückerstattungen vorgesehenen Parteien (BAV und Kantone) mit PostAuto diesbezüglich separate Vereinbarungen abschliessen.
- 6 Grundlage der vorliegenden Vereinbarung bildet die Rahmenvereinbarung vom 21. September 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Verkehr BAV, der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV und der PostAuto Schweiz AG (einschliesslich Anhänge) in **Anhang 1** («**Rahmenvereinbarung**»).
- 7 Die auf dem Kantonsgebiet liegenden Gemeinden, denen ein Rückerstattungsanspruch gegen PostAuto zusteht, sind nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung. Die Parteien dieser Vereinbarung legen keine Rechte und Pflichten der Gemeinden fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die betroffene Gemeinde mit Rückerstattungsanspruch gegenüber PostAuto liegt, sorgt aber dafür, dass der Gemeinde die in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten überbunden werden, sofern diese vertraglich als Voraussetzung für die Rückerstattung zwischen PostAuto und Kanton vereinbart wurden. Dafür kann der Kanton die in Randziffer 28 ff. hiernach vorgeschlagenen Wege oder alternative Lösungen wählen, solange im Ergebnis sichergestellt ist, dass die in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten des Kantons auch für die Gemeinden gelten.

Vor diesem Hintergrund und im Bestreben, einen aufwändigen Rechtsstreit zu vermeiden, verständigen sich die Parteien wie folgt:

## **II. Rückerstattungsbetrag**

### **1. Bemessungsgrundlagen**

<sup>8</sup> Grundlage der Bemessung der Rückerstattungsbeiträge bilden die Untersuchungen und die Regelungen gemäss Ziffer II der Rahmenvereinbarung in **Anhang 1**.

<sup>9</sup> Im Nachgang zu den Untersuchungen und Regelungen gemäss Ziffer II der Rahmenvereinbarung in **Anhang 1** ergaben sich folgende Korrekturen:

- Die Solothurner Gemeinde Oensingen hat den Ortsbus Oensingen in den Jahre 2014 bis 2017 alleine bestellt und die diesbezüglichen Abgeltungen an PostAuto vollumfänglich selbst bezahlt. Bei den Berechnungen, welche den Rückerstattungsbeträgen in **Anhang 1** zugrunde liegen, wurde versehentlich davon ausgegangen, dass der Kanton Solothurn einen Teil dieser Abgeltungen bezahlt hat, weshalb der Kanton Solothurn in den Jahren 2014 bis 2017 fälschlicherweise ebenfalls als Rückerstattungsempfänger von Abgeltungen betreffend den Ortsbus Oensingen vorgesehen ist.
- Die Tabelle in **Anhang 2** enthält die berichtigten Rückerstattungsbeträge im Zusammenhang mit dem Ortsbus Oensingen für die Jahre 2014 bis 2017 (berichtigte Beträge grün hinterlegt). Diese berichtigten Rückerstattungsbeträge sind massgebend.

### **2. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre vor 2007**

<sup>10</sup> Allfällige Forderungen aus den Jahren vor 2007 sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Im Übrigen wird auf Randziffer 9 der Rahmenvereinbarung in **Anhang 1** verwiesen.

### **3. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2007 bis 2015**

#### **3.1 Im regionalen Personenverkehr (RPV)**

<sup>11</sup> PostAuto verpflichtet sich, für die Geschäftsjahre 2007 bis 2015 RPV-Abgeltungen in der Höhe von CHF 2'026'738.20 an den Kanton und allfällige in **Anhang 2** aufgeführte, im Kanton gelegene Gemeinden zurückzubezahlen.

<sup>12</sup> Eine detaillierte Aufstellung des Rückerstattungsbetrags findet sich in **Anhang 2**.

#### **3.2 Im Auftragsverkehr (AT)**

<sup>13</sup> PostAuto verpflichtet sich, für die Geschäftsjahre 2007 bis 2015 AT-Abgeltungen in der Höhe von CHF 21'088.05 an den Kanton und allfällige in **Anhang 2** aufgeführte, im Kanton gelegene Gemeinden zurückzubezahlen (einschliesslich Umbuchungen bei den abgeltungsberechtigten Linien des Ausflugsverkehrs).

<sup>14</sup> Eine detaillierte Aufstellung der Rückerstattungsbeträge pro Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 2**.

### 3.3 Im Ortsverkehr (OV)

15 Die Summe der OV-Umbuchungen in den Geschäftsjahren 2007 bis 2015 beträgt CHF -25'042.90 und ist somit negativ. Dieser Betrag wird mit positiven Umbuchungs- bzw. Rückerstattungsbeiträgen verrechnet.

16 Eine detaillierte Aufstellung zu den Umbuchungen im Bereich des OV findet sich in **Anhang 2**.

### 4. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018

17 PostAuto verpflichtet sich, für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 RPV-, AT- und OV-Abgeltungen in der Höhe von CHF 1'124'487.40 an den Kanton und allfällige in **Anhang 2** aufgeführte, im Kanton gelegene Gemeinden zurückzubezahlen.

18 Eine detaillierte Aufstellung der Rückerstattungsbeträge pro Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 2**.

19 Abgeltungen für PostAuto-Verkehrsleistungen bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018, welche noch nicht ausbezahlt worden sind, sind gemäss den bestehenden Verträgen und/oder Verfügungen an PostAuto auszusahlen.

### 5. Zins

20 Der Zins für die Jahre 2007-2015 gemäss Art. 30 Abs. 3 und Art. 31 SuG wird festgesetzt auf CHF 438'995.10. Eine detaillierte Aufteilung auf die Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 2**. Für die Jahre 2016-2018 ist der Zins im Rückerstattungsbetrag gemäss den Randziffern 17 bis 19 hiervor inkludiert.

### III. Wirkung der Rückerstattung

21 Die vorliegende einvernehmliche Regelung der Rückerstattung der Abgeltungen gemäss Ziffer II hiervor erfolgt unpräjudiziell und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in Bezug auf allfällige Gerichtsverfahren.

22 Die Parteien anerkennen die Aufstellungen der Rückerstattungsbeträge in **Anhang 2** als richtig. Die Aufstellungen gelten auch als richtig im Falle später ermittelter kleinerer Abweichungen, deren Existenz aufgrund der Komplexität der Erhebung in den verschiedenen Sparten und Perioden nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

23 Mit dem Vollzug dieser Vereinbarung, einschliesslich der Auszahlung der noch nicht ausgerichteten Abgeltungen für die Zeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018, erklären sich die Parteien als per Saldo aller Ansprüche im Zusammenhang mit den von PostAuto getätigten Umbuchungen in den Bereichen RPV, AT und OV in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Fahrplanwechsel im Dezember 2018, auseinandergesetzt.

<sup>24</sup> Die Saldoerklärung gemäss Randziffer 23 hiervor gilt im Sinne eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter auch gegenüber sämtlichen weiteren Gesellschaften des Post-Konzerns<sup>1</sup> und ihren Rechtsvorgängerinnen und Rechtsnachfolgerinnen.

<sup>25</sup> Das Zustandekommen der vorliegenden Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mindestens 18 Kantone bis spätestens am 14. Dezember 2018 die ihnen gemäss **Anhang 2** der Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellte Vereinbarung unterzeichnen, wobei auf diese Kantone ein Rückerstattungsbetrag von mindestens CHF 50 Mio. (Summe Rückerstattungsbeträge RPV, OV und AT) entfallen muss.

#### **IV. Vollzug der Rückerstattung und Organisatorisches**

##### **1. Auszahlung des Rückerstattungsbetrags an den Kanton**

<sup>26</sup> PostAuto überweist die Rückerstattungen gemäss Ziffer II hiervor im Gesamtbetrag von CHF 3'586'265.85 innert 30 Tagen nach Zustandekommen dieser Vereinbarung gemäss den Voraussetzungen in Randziffer 25 hiervor auf folgende Kontoverbindung:

Begünstigter: Kanton Solothurn, Amt für Finanzen, Rathaus, Postfach 1161, 4509 Solothurn

Bank: Baloise Bank SoBA AG, 4502 Solothurn

IBAN: CH56 0833 4000 0512 1579 A

Zahlungszweck: 1015000 006

<sup>27</sup> Die Zahlung gemäss Randziffer 26 hiervor erfolgt mit befreiender Wirkung sowohl gegenüber dem Kanton als auch gegenüber allen im Gebiet dieses Kantons liegenden Gemeinden, letzteres unter Vorbehalt von Randziffer 33 hiernach.

##### **2. Rückführung vom Kanton an die Gemeinden**

###### **2.1 Allgemeines**

<sup>28</sup> Für die Rückführung von rückerstatteten Abgeltungen vom Kanton an die Gemeinden gilt Folgendes:

- Soweit die Gemeinden und der ihnen zustehende Rückerstattungsbetrag im **Anhang 2** aufgeführt sind, erfolgt die Rückführung von Rückerstattungen an die Gemeinden gemäss den Bestimmungen in Randziffer 29 ff. hiernach.
- In allen anderen Fällen, in welchen Gemeinden PostAuto-Verkehrsleistungen mitfinanziert haben, richtet sich die Rückführung von Rückerstattungen an die Gemeinden nach den Bestimmungen in Randziffer 35 f. hiernach.

---

<sup>1</sup> Gesellschaften des Post-Konzerns gemäss folgender Webseite: <https://www.post.ch/de/ueber-uns/unternehmen/organisation/konzerngesellschaften> (abgerufen am 12.09.2018). Den Parteien ist bekannt, welche Gesellschaften zum Post-Konzern zählen.

## 2.2 Rückführung der Rückerstattungen an die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden

<sup>29</sup> Der Kanton nimmt innert 60 Tagen nach Erreichen des für das Zustandekommen dieser Vereinbarung notwendigen Quorums gemäss Randziffer 25 hiervor mit allen in **Anhang 2** aufgeführten Gemeinden in seinem Kantonsgebiet Kontakt auf und informiert diese über die Auszahlung der auf die Gemeinden entfallenden Rückerstattungsbeträge.

<sup>30</sup> Der Kanton kann mit den Gemeinden in einer separaten Vereinbarung den auf die einzelne Gemeinde entfallenden Rückerstattungsbetrag festlegen («**Gemeindevereinbarung**»). In diesem Fall hat der Kanton die Bedingungen gemäss dieser Vereinbarung, insbesondere Ziffern II und III hiervor und die Schlussbestimmungen gemäss Ziffer V hiernach, in der Gemeindevereinbarung auf die berechtigten Gemeinden zu überbinden. Dem Kanton wird ein Muster für eine solche Gemeindevereinbarung als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Es obliegt dem Kanton, dieses Muster in einer an die kantonale Rechtslage angepassten Fassung zu verwenden.

<sup>31</sup> Der Kanton und die Gemeinden sind frei in der Regelung, wie der Rückerstattungsbetrag den Gemeinden wirtschaftlich gutgeschrieben wird (z.B. Auszahlung, Anrechnung als Gutschrift für die Bestellung zukünftiger Verkehrsleistungen etc.). Ausgeschlossen ist die Verrechnung mit Forderungen des Kantons gegenüber den Gemeinden. In jedem Fall aber hat der Kanton sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäss dieser Vereinbarung, insbesondere Ziffern II und III hiervor und die Schlussbestimmungen gemäss Ziffer V hiernach, auch durch die Gemeinden eingehalten werden.

<sup>32</sup> Vereinbaren der Kanton und die Gemeinde in der Gemeindevereinbarung eine Auszahlung des auf die Gemeinden entfallenden Rückerstattungsbetrags, so überweist der Kanton der Gemeinde innert 30 Tagen nach Unterzeichnung der Gemeindevereinbarung (Randziffer 30 hiervor) diejenigen Rückerstattungsbeträge, welche der Gemeinde zustehen.

<sup>33</sup> Kommt mit einer rückerstattungsberechtigten Gemeinde innert 120 Tagen seit dem Zustandekommen dieser Vereinbarung gemäss Randziffer 25 hiervor keine oder keine vollständige Gemeindevereinbarung zustande, so überweist der Kanton den auf die betreffende Gemeinde entfallenden Rückerstattungsbetrag innert weiterer 30 Tage zurück an PostAuto. Die Verrechnung zwischen Kanton und PostAuto mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

<sup>34</sup> Der Kanton ist berechtigt, mit den betroffenen Gemeinden eine alternative Lösung zur Weiterleitung der Rückerstattungsbeträge zu suchen. Vereinbaren Kanton und Gemeinde eine alternative Lösung, so gelten die in den Randziffern 31 bis 34 enthaltenen Vorgaben sinngemäss.

## 2.3 Rückführung der Rückerstattungen an die Gemeinden in allen anderen Fällen (insbesondere RPV)

<sup>35</sup> Soweit der Kanton PostAuto-Verkehrsleistungen alleine oder zusammen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestellt bzw. vertraglich vereinbart hat, ist der Kanton in **Anhang 2** als alleiniger Rückerstattungsberechtigter aufgeführt, auch wenn Gemeinden diese PostAuto-Verkehrsleistungen mitfinanziert haben. Die Rückführung der Rückerstattungen an Gemeinden, welche solche PostAuto-Verkehrsleistungen mitfinanziert haben, richtet sich nach kantonalem Recht.

- <sup>36</sup> Bei Fehlen einer kantonalen Regelung über die Rückerstattung von Abgeltungen an die Gemeinden gemäss Randziffer 35 hiervor ist der Kanton frei, wie er den Gemeinden die ihnen zustehende Rückerstattung wirtschaftlich gutschreiben will (z.B. Auszahlung, Anrechnung als Gutschrift für die Bestellung zukünftiger Verkehrsleistungen, Gemeindevereinbarung gemäss Randziffer 30 hiervor etc.).

## **V. Schlussbestimmungen**

### **1. Umfang der Vereinbarung, Änderungen und Unwirksamkeit**

- <sup>37</sup> Die Anhänge zur vorliegenden Vereinbarung bilden einen integrierten Teil derselben.
- <sup>38</sup> Diese Vereinbarung enthält sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich der Rückerstattung von Abgeltungen aus den Sparten RPV, AT und OV und sämtlichen Geschäftsjahren des Geschäftsbereichs PostAuto. Es bestehen keine Nebenabreden.
- <sup>39</sup> Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur schriftlich gültig. Dies gilt auch für diese Randziffer 39.
- <sup>40</sup> Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sind sie durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am besten entsprechen. Dasselbe gilt im Falle von Vertragslücken.
- <sup>41</sup> Der Kanton bestätigt, dass die für das Zustandekommen der vorliegenden Vereinbarungen erforderlichen Beschlüsse kantonalen Organe vorliegen.

### **2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- <sup>42</sup> Die vorliegende Vereinbarung untersteht ausschliesslich Schweizer Recht.
- <sup>43</sup> Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Rechtswirkung, ihre Abänderung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte in der Stadt Bern ausschliesslich zuständig.

(Unterschriften auf der Folgeseite)

**Kanton Solothurn:**

Ort und Datum:

Solothurn 28.11.18

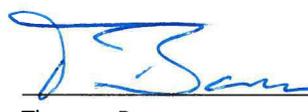
  
\_\_\_\_\_  
Roland Fürst,  
Regierungsrat

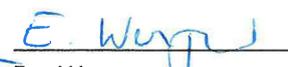
  
\_\_\_\_\_  
Peter Heiniger,  
Kantonsingenieur

**PostAuto Schweiz AG:**

Ort und Datum:

Bern, 22.11.2018

  
\_\_\_\_\_  
Thomas Baur,  
Präsident des Verwaltungsrates

  
\_\_\_\_\_  
Eva Wenger,  
Mitglied des Verwaltungsrates

**Anhänge:**

- Anhang 1: Rahmenvereinbarung vom 21. September 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Verkehr BAV, der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV und der PostAuto Schweiz AG (inkl. Anhänge)
- Anhang 2: Rückerstattungsbeträge an den Kanton und die im Kantonsgebiet liegenden Gemeinden betreffend Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr (RPV), den Auftragsverkehr (AT) und den Ortsverkehr (OV)

**Anhang 1: Rahmenvereinbarung vom 21. September 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Verkehr BAV, der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KÖV und der PostAuto Schweiz AG (inkl. Anhänge)**

---

**Anhang 2: Rückerstattungsbeträge an den Kanton und die im Kantonsgebiet liegenden  
Gemeinden betreffend Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr (RPV), den  
Auftragsverkehr (AT) und den Ortsverkehr (OV)**

---

# Rahmenvereinbarung über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen

---

## Parteien:

1. **Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Verkehr BAV,**  
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
«BAV»
  
  2. **Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV,**  
Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern  
«KöV»
  
  3. **PostAuto Schweiz AG,** Belpstrasse 37, 3030 Bern  
«PostAuto»
- 

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	2
II.	Rückerstattungsbetrag.....	3
	1. Bemessungsgrundlagen.....	3
	2. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre vor 2007.....	3
	3. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2007 bis 2015.....	3
	3.1 Im regionalen Personenverkehr (RPV).....	3
	3.2 Im Auftragsverkehr (AT).....	4
	3.3 Im Ortsverkehr (OV).....	4
	4. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018.....	4
	5. Zins.....	5
III.	Wirkung der Rückerstattung.....	5
IV.	Vollzug der Rückerstattung und Organisatorisches.....	5
	1. Abschluss von Vereinbarungen mit den einzelnen Rückerstattungsempfängern.....	5
	2. Begleitung des Rückerstattungsprozesses durch die KöV und das BAV.....	6
V.	Schlussbestimmungen.....	6
	1. Umfang der Vereinbarung, Änderungen und Unwirksamkeit.....	6
	2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6

## I. Einleitung

- 1 Das BAV hat im Rahmen einer Revision zu den Leistungsverrechnungen bei PostAuto festgestellt, dass im Zeitraum von 2007 bis 2015 bei der Post im Geschäftsbereich PostAuto Abgeltungen bzw. Kosten und Erlöse umgebucht worden sind.
- 2 PostAuto hat sich bereit erklärt, alle von 2007 bis 2015 gemäss den Untersuchungen in Randziffer 7 hiernach umgebuchten Kosten und Erlöse («**Umbuchungen**») in den relevanten Sparten regionaler Personenverkehr («**RPV**»), Auftragsverkehr («**AT**» [Auftragstransporte], insbesondere Zürcher Verkehrsverbund [«**ZVV**»]) und Ortsverkehr («**OV**») an die öffentliche Hand zurückzuführen.
- 3 Zudem hat sich PostAuto bereit erklärt, einen Teil der RPV-, AT- und OV-Abgeltungen, welche für PostAuto-Verkehrsleistungen im Zeitraum von 2016 bis 2018 ausgerichtet wurden, an die öffentliche Hand zurückzuführen. Da PostAuto per 1. Januar 2016 umstrukturiert wurde und sich die konzerninterne Buchungs- und Verrechnungspraxis änderte, kann nicht auf Umbuchungen abgestellt werden, da in diesem Zeitraum keine solchen Umbuchungen erfolgten. Die Parteien sind daher übereingekommen, dass PostAuto für die Jahre ab 2016 bis zum Fahrplanwechsel 2018 den im RPV, AT und OV erzielten Gewinn an die Besteller zurückführt.
- 4 Die Rückerstattungen erfolgen grundsätzlich an die Körperschaften, welche die Abgeltungen ausgerichtet haben («**Rückerstattungsempfänger**»). Rückerstattungen von PostAuto an die Gemeinden werden an die jeweiligen Kantone, in welchen die Gemeinden liegen, ausgerichtet, wobei die Kantone die Rückführungen an die Gemeinden sicherstellen und mit diesen regeln.
- 5 Damit die geplanten Rückerstattungen auf einer genügenden rechtlichen Grundlage abgewickelt werden können, ist es notwendig, dass die zur Entgegennahme der Rückerstattungen vorgesehenen Parteien (BAV und Kantone) mit PostAuto diesbezüglich separate Vereinbarungen abschliessen.
- 6 Aufgrund der komplexen Vertragslage (Zahl der Rückerstattungsempfänger), der sich stellenden Grundsatzfragen und zur Gewährleistung der rechtsgleichen Behandlung aller Rückerstattungsempfänger erweist es sich zudem als sachgerecht, dass das BAV als Bestellerin von Verkehrsleistungen auf Stufe Bund, die KÖV als Koordinationsorgan der Kantone und PostAuto die vorliegende Rahmenvereinbarung abschliessen.

Vor diesem Hintergrund und im Bestreben, einen aufwändigen Rechtsstreit zu vermeiden, verständigen sich die Parteien wie folgt:

## II. Rückerstattungsbetrag

### 1. Bemessungsgrundlagen

<sup>7</sup> Bei der Festlegung der in dieser Ziffer II aufgeführten Rückerstattungsbeträge haben die Parteien unter anderem die Ergebnisse folgender Untersuchungen berücksichtigt:

- Prüfungsbericht der Revision BAV betreffend Leistungsverrechnungen zwischen den PostAuto-Gesellschaften vom 1. Februar 2018;
- Bericht von Ernst & Young Ltd betreffend Auswertungen zu Periode 15-Umbuchungen für den Zeitraum 2007-2015 vom 29. Mai 2018 (aktualisierte Fassung vom 4. September 2018); sowie
- Bericht von PricewaterhouseCoopers AG betreffend Überprüfung der Umbuchungen der PostAuto Schweiz AG der Jahre 2007-2015 vom 12. September 2018.

<sup>8</sup> Bei der Rückerstattung werden die im Zeitraum 2007-2015 pro Besteller gesamthaft negativen Umbuchungen nicht berücksichtigt. Deshalb ergeben sich bei den Rückerstattungsbeträgen folgende Abweichungen zu den Beträgen in den Berichten gemäss Randziffer 7 hiervor:

- RPV: - CHF 412'599.65
- AT: + CHF 718'296.55
- OV: + CHF 2'408'952.30

### 2. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre vor 2007

<sup>9</sup> Allfällige Forderungen aus den Jahren vor 2007 sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. PostAuto beabsichtigt die Rückführung des Betrags von CHF 17.2 Mio. nach Vollzug der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich aller Vereinbarungen mit den einzelnen Rückerstattungsempfängern).

### 3. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2007 bis 2015

#### 3.1 Im regionalen Personenverkehr (RPV)

<sup>10</sup> Die Parteien legen fest, dass PostAuto sämtliche in den PostAuto-Geschäftsjahren 2007 bis 2015 vorgenommenen Umbuchungen im Bereich des RPV zurückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag im RPV beträgt total CHF 90'462'139.50.

<sup>11</sup> Der für jede Buslinie ermittelte Rückerstattungsbetrag wird rechnerisch auf die Rückerstattungsempfänger aufgeteilt, und zwar entsprechend dem Anteil der einzelnen Rückerstattungsempfänger am Total der ausgerichteten Abgeltungen pro Buslinie und Jahr. Die so ermittelten Beträge werden nach Abschluss einer separaten Vereinbarung mit den Rückerstattungsempfängern an diese ausbezahlt. Eine detaillierte Aufstellung zur Zusammensetzung des Umbuchungsbetrags bzw. der Rückerstattungsbeträge pro Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 1**.

### 3.2 Im Auftragsverkehr (AT)

<sup>12</sup> Die Parteien legen fest, dass PostAuto sämtliche in den PostAuto-Geschäftsjahren 2007 bis 2015 vorgenommenen Umbuchungen im Bereich des AT zurückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag im AT beträgt total CHF 13'276'923.35 (einschliesslich ZVV und Umbuchungen bei den abgeltungsberechtigten Linien des Ausflugsverkehrs).

<sup>13</sup> Der für jede Buslinie ermittelte Rückerstattungsbetrag wird rechnerisch auf die Rückerstattungsempfänger aufgeteilt, und zwar entsprechend dem Anteil der einzelnen Rückerstattungsempfänger am Total der ausgerichteten Abgeltungen pro Buslinie und Jahr. Die so ermittelten Beträge werden nach Abschluss einer separaten Vereinbarung mit den Rückerstattungsempfängern an diese ausbezahlt. Eine detaillierte Aufstellung zur Zusammensetzung des Umbuchungsbetrags bzw. der Rückerstattungsbeträge pro Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 1**.

### 3.3 Im Ortsverkehr (OV)

<sup>14</sup> Die Parteien legen fest, dass PostAuto sämtliche in den PostAuto-Geschäftsjahren 2007 bis 2015 vorgenommenen Umbuchungen im Bereich des OV zurückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag im OV beträgt total CHF 3'286'086.35.

<sup>15</sup> Der für jede Buslinie ermittelte Rückerstattungsbetrag wird rechnerisch auf die Rückerstattungsempfänger aufgeteilt, und zwar entsprechend dem Anteil der einzelnen Rückerstattungsempfänger am Total der ausgerichteten Abgeltungen pro Buslinie und Jahr. Die so ermittelten Beträge werden nach Abschluss einer separaten Vereinbarung mit den Rückerstattungsempfängern an diese ausbezahlt. Eine detaillierte Aufstellung zur Zusammensetzung des Umbuchungsbetrags bzw. der Rückerstattungsbeträge pro Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 1**.

## 4. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018

<sup>16</sup> Die linienbezogenen Margen bzw. Gewinne von PostAuto im Bereich RPV, AT und OV in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018 sind nicht bekannt. Die Parteien verständigen sich darauf, dass PostAuto den in dieser Periode im RPV, AT und OV total erzielten Gewinn zurückerstattet. Das Total des Gewinns im RPV, AT und OV in der fraglichen Periode beläuft sich auf CHF 54'250'000.00.

<sup>17</sup> Für die Bemessung der Anteile der einzelnen Rückerstattungsempfänger am Total der Rückerstattung wird für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 auf die Umbuchungen im Durchschnitt der Geschäftsjahre 2012 bis 2015 abgestellt, so wie sie die einzelnen Rückerstattungsempfänger betreffen. Eine detaillierte Aufteilung des Rückerstattungsbetrags auf die einzelnen Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 1**.

<sup>18</sup> Abgeltungen für PostAuto-Verkehrsleistungen bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018, welche noch nicht ausbezahlt worden sind, sind gemäss den bestehenden Verträgen und/oder Verfügungen an PostAuto ausbezahlen.

## 5. Zins

<sup>19</sup> Der Zins für die Jahre 2007-2015 gemäss Art. 30 Abs. 3 und Art. 31 SuG wird festgesetzt auf CHF 26'799'620.40. Eine detaillierte Aufteilung auf die Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 1**. Für die Jahre 2016-2018 ist der Zins im Rückerstattungsbetrag gemäss den Randziffern 16 bis 18 hiavor inkludiert.

## III. Wirkung der Rückerstattung

<sup>20</sup> Die vorliegende einvernehmliche Regelung der Rückerstattung der Abgeltungen gemäss Ziffer II hiavor erfolgt unpräjudiziell und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in Bezug auf allfällige Gerichtsverfahren.

<sup>21</sup> Die Parteien anerkennen die Aufstellungen der Rückerstattungsbeträge in **Anhang 1** als richtig. Die Aufstellungen gelten auch als richtig im Falle später ermittelter kleinerer Abweichungen, deren Existenz aufgrund der Komplexität der Erhebung in den verschiedenen Sparten und Perioden nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

<sup>22</sup> Mit dem Vollzug dieser Vereinbarung, einschliesslich der Auszahlung der noch nicht ausgerichteten Abgeltungen für die Zeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018, erklären sich die Parteien als per Saldo aller Ansprüche im Zusammenhang mit den von PostAuto getätigten Umbuchungen in den Bereichen RPV, AT und OV in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Fahrplanwechsel im Dezember 2018, auseinandergesetzt.

<sup>23</sup> Die Saldoerklärung gemäss Randziffer 22 hiavor gilt im Sinne eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter auch gegenüber sämtlichen weiteren Gesellschaften des Post-Konzerns<sup>1</sup> und ihren Rechtsvorgängerinnen und Rechtsnachfolgerinnen.

## IV. Vollzug der Rückerstattung und Organisatorisches

### 1. Abschluss von Vereinbarungen mit den einzelnen Rückerstattungsempfängern

<sup>24</sup> Die Rückerstattungen werden gewährt, nachdem die Rückerstattungsempfänger mit PostAuto folgende Vereinbarungen abgeschlossen haben («**Rückerstattungsvereinbarungen**»):

- Rückerstattungen an die Schweizerische Eidgenossenschaft: Rückerstattungsvereinbarung zwischen PostAuto und BAV.
- Rückerstattungen an Kantone und Gemeinden: Rückerstattungsvereinbarungen zwischen PostAuto und den einzelnen Kantonen. Die Rückerstattung an die Gemeinden obliegt den einzelnen Kantonen. Details regelt die Vereinbarung gemäss Vorlage in **Anhang 2**.

---

<sup>1</sup> Gesellschaften des Post-Konzerns gemäss folgender Webseite: <https://www.post.ch/de/ueber-uns/unternehmen/organisation/konzerngesellschaften> (abgerufen am 12.09.2018). Den Parteien ist bekannt, welche Gesellschaften zum Post-Konzern zählen.

<sup>25</sup> Das Zustandekommen der vorliegenden Rahmenvereinbarung und sämtlicher in Randziffer 24 erwähnten Vereinbarungen steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mindestens 18 Kantone bis spätestens am 14. Dezember 2018 eine Vereinbarung gemäss Vorlage in **Anhang 2** unterzeichnen, wobei auf diese Kantone ein Rückerstattungsbetrag von mindestens CHF 50 Mio. (Summe Rückerstattungsbeträge RPV, OV und AT) entfallen muss.

## **2. Begleitung des Rückerstattungsprozesses durch die KÖV und das BAV**

<sup>26</sup> Die KÖV und das BAV begleiten den Rückerstattungsprozess und unterstützen PostAuto im Kontakt mit den Kantonen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **1. Umfang der Vereinbarung, Änderungen und Unwirksamkeit**

<sup>27</sup> Die Anhänge zur vorliegenden Vereinbarung bilden einen integrierten Teil derselben.

<sup>28</sup> Diese Vereinbarung enthält sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich der Rückerstattung von Abgeltungen aus den Sparten RPV, AT und OV und sämtlichen Geschäftsjahren des Geschäftsbereichs PostAuto. Es bestehen keine Nebenabreden.

<sup>29</sup> Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur schriftlich gültig. Dies gilt auch für diese Randziffer 29.

<sup>30</sup> Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sind sie durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am besten entsprechen. Dasselbe gilt im Falle von Vertragslücken.

### **2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

<sup>31</sup> Die vorliegende Vereinbarung untersteht ausschliesslich Schweizer Recht.

<sup>32</sup> Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Rechtswirkung, ihre Abänderung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte in der Stadt Bern ausschliesslich zuständig.

<sup>33</sup> Diese Vereinbarung liegt in unterschiedlichen Sprachversionen vor. Im Falle von Abweichungen zwischen der auf Deutsch abgefassten Sprachversion dieser Vereinbarung und einer entsprechenden Übersetzung, ist die deutsche Originalfassung massgebend und hat daher Vorrang gegenüber anderen Sprachversionen.

(Unterschriften auf der Folgeseite)

**Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Verkehr BAV:**

Ort und Datum:

St. Gallen, 21.9.18



Dr. Peter Füglistaler,  
Direktor

i.V. Mark Fj

Pierre-André Meyrat,  
stv. Direktor

**Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KÖV:**

Ort und Datum:

St. Gallen, 21.9.18



Dr. Hans-Peter Wessels,  
Präsident

C. Hostettler

Christa Hostettler,  
Generalsekretärin

**PostAuto Schweiz AG:**

Ort und Datum:

St. Gallen, 21.9.18



Thomas Baur,  
Präsident des Verwaltungsrates

E. Wenger

Eva Wenger,  
Mitglied des Verwaltungsrates

**Anhänge:**

- Anhang 1: Rückerstattungsbeträge betreffend Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr (RPV), den Auftragsverkehr (AT) und den Ortsverkehr (OV)
- Anhang 2: Vorlage für die Vereinbarungen über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen an die Kantone und die in diesen Kantonen gelegenen Gemeinden

**Anhang 1: Rückerstattungsbeträge betreffend Abgeltungen für den regionalen  
Personenverkehr (RPV), den Auftragsverkehr (AT) und den Ortsverkehr (OV)**

---

**Anhang 2: Vorlage für die Vereinbarungen über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen  
an die Kantone und die in diesen Kantonen gelegenen Gemeinden**

---



